

Compliance Berater

9 / 2024

Betriebs-Berater Compliance

22.8.2024 | 12.Jg
Seiten 317–364

EDITORIAL

DSGVO-Schadensersatz als Compliance-Risiko | I

Prof. Dr. Michael Fuhlrott

AUFSÄTZE

Künstliche Intelligenz – Ein Compliance-Thema | 317

Dr. Thorsten Ammann, Maximilian Plote und Philipp Schmechel

Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzung – zwei Seiten einer Medaille des Daten-Risikomanagements | 321

Dr. Frank Schemmel

Die algorithmische Personalauswahl | 326

Dr. Justus Frank und Dr. Maurice Heine

KI und verhaltensorientierte Compliance | 331

Alwina Neumann und Peter Zawilla

Generative KI für KMUs und rechtliche Herausforderungen bei deren Einsatz in China | 337

Ondřej Zapletal und Lukas Tatge

RECHTSPRECHUNG

EuGH: Ordnungsgemäß nachgewiesene Befürchtung um Datenweitergabe reicht für Schadenersatzanspruch nach DSGVO | 343

EuGH: Keine Schadensersatzhaftung nach DSGVO ohne Nachweis eines konkret erlittenen immateriellen Schadens | 348

EuGH: Geldbuße gegen juristische Person wegen Datenschutzverstoß – Deutsche Wohnen | 354

KG Berlin: Bußgeldrechtliche Verbandshaftung nach der DSGVO – Deutsche Wohnen | 362

Schwerpunktheft
KI und Datenschutz

CB-BEITRAG

Dr. Thorsten Ammann, Maximilian Plote und Philipp Schmechel, LL. M. (Sydney)

Künstliche Intelligenz – Ein Compliance-Thema

Die jüngsten Errungenschaften der KI-Forschung stellen nicht nur technische Meilensteine dar. Sie werfen auch tiefgreifende ethische, philosophische und rechtliche Fragen, insbesondere nach geltenden Maßstäben und Verantwortung, auf. Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament am 13.3.2024 mit überwältigender Mehrheit die weltweit erste gesetzliche Regelung für Künstliche Intelligenz (KI) bestätigt, die am 12.7.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 2.8.2024 in Kraft getreten ist¹ (nachfolgend KI-Verordnung oder AI Act). Daneben stehen bereits bekannte allgemeine rechtliche Anforderungen, die auch im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz weiterhin oder aus einem anderen Blickwinkel Geltung beanspruchen und Künstliche Intelligenz insgesamt zu einem Compliance-Thema für Unternehmen machen.

I. KI-Verordnung

Als Teil des Europäischen Programms zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas² und Bestandteil eines umfassenderen KI-Pakets, das auch einen aktualisierten koordinierten KI-Plan beinhaltet³, ist es erklärtes Regelungsziel der KI-Verordnung, KI-Anbietern, Einführern, Händlern und Betreibern klare Anforderungen in Bezug auf Künstliche Intelligenz an die Hand zu geben. Zur Erreichung dieser Regelungsziele verfolgt die KI-Verordnung einen risikobasierten Ansatz. Je größer das von der KI ausgehende potenzielle Risiko, desto strengere Anforderungen sind einzuhalten. Dies stellt Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. So unterliegen beispielsweise KI-Anwendungen mit geringem oder minimalem Risiko weniger strengen regulatorischen Anforderungen, wohingegen KI-Systeme, die potenziell erhebliche Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen, u.a. ausgefeilte Risikoanalysen, ein effektives Risikomanagement, Konformitätsbewertungen und/oder gar menschliche Aufsicht (Art. 8 ff. KI-Verordnung) erfordern. Bestimmte KI-Anwendungen (beispielsweise für Social Scoring) sind gänzlich verboten (Art. 5 KI-Verordnung). KI-Modelle, die sich für eine Vielzahl unterschiedlicher Anwendungen verwenden lassen und die Merkmale einer sog. General Purpose AI (im Folgenden auch GPAI) erfüllen, unterliegen wiederum eigenen Anforderungen, insbesondere wenn ihnen systemische Risiken immanent sind.⁴

II. Weitere rechtlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen

Bei allem Hype um die KI-Verordnung und ihre umfangreichen neuen rechtlichen Regelungen, sollten die althergebrachten und allgemeinen rechtlichen Anforderungen nicht aus den Augen verloren werden. Dies

gilt etwa für vertrags-, AGB- und haftungsrechtliche Standards, die sich in Zentraleuropa deutlich z.B. von Common Law geprägten Rechtsordnungen – insbesondere im anglo-amerikanischen Raum – unterscheiden, ebenso wie für Fragen des geistigen Eigentums, der Vertraulichkeit, den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener und nicht personenbezogener Daten. Besteht die Absicht, künstlich intelligente Lösungen in regulierten Bereichen, beispielsweise im Finanz-, Versicherungs- oder medizinischen Umfeld, einzusetzen, sind darüber hinaus die insoweit geltenden regulatorischen Anforderungen und aufsichtsbehördlichen Praktiken bzw. Orientierungshilfen zu berücksichtigen.⁵

Auch lässt die KI-Verordnung die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO) unberührt (Art. 2 Abs. 7 KI-Verordnung). KI-Systeme sind von ihrer Entwicklung über die Trainingsphase bis hin zur tatsächlichen Nutzung auf Dateneingaben angewiesen. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der DSGVO ist dies in den meisten Fällen mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten – beispielsweise von Kunden, Beschäftigten,

1 Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj> (Abruf: 29.7.2024).

2 Nähere Informationen hierzu unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/shaping-europes-digital-future_de (Abruf: 27.7.2024).

3 Hierzu im Einzelnen <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence> (Abruf: 27.7.2024).

4 Siehe hierzu unter IX. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck.

5 So hat etwa die BaFin bereits am 15.6.2021 das Prinzipienpapier „Big Data und künstliche Intelligenz: Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen“ veröffentlicht, das als Orientierungshilfe dienen kann, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufsichtsrecht/dl_Prinzipienpapier_BDAI.html (Abruf: 29.7.2024).

Bewerbern oder anderen natürlichen Personen – verbunden, für welche die allgemeinen datenschutzrechtlichen Maßstäbe gelten und einzuhalten sind. So ist etwa für jede Verarbeitung personenbezogener Daten vor ihrem Einsatz im Zusammenhang mit künstlich intelligenten Lösungen zu prüfen, ob diese auf einen geeigneten Erlaubnistatbestand gestützt werden kann.⁶ Weitere Anforderungen betreffen u.a. die vielfach bereits vor dem Ersteinsatz des KI-Systems durchzuführende Datenschutz-Folgenabschätzung, durch die insbesondere geeignete Abhilfemaßnahmen für festgestellte hohe Risiken der Datenverarbeitung zu bewerten sind. Auch sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa die Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung sowie Anforderungen an Datenrichtigkeit und Datenminimierung, zu beachten, was im Hinblick auf KI-spezifische Datenverarbeitungen teilweise in einem Zielkonflikt zu stehen scheint, zumindest aber sorgfältige Prüfungen erfordert. Technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, sind zudem stets schon bei der Konzeption des KI-Systems selbst miteinzubeziehen – sogenanntes Privacy by Design (Art. 25 DSGVO). Daneben treten verschiedene Dokumentations- und Informationspflichten in Ergänzung der KI-Verordnung.⁷ Datenschutzrechtliche Herausforderungen bestehen auch hinsichtlich der Gestaltung von auf KI basierenden automatisierten Entscheidungsfindungen (Art. 22 DSGVO). Ferner kommt dem Thema Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EU bzw. des EWR Relevanz zu, wofür spezifische Vorgaben der DSGVO zu beachten sind (vgl. Art. 44 ff. DSGVO). Schließlich können sich komplizierte Fragen der (gemeinsamen) Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung ergeben sowie Verarbeitungen von personenbezogenen Daten bei KI-Anwendungen im Auftrag (sogenannte Auftragsverarbeitung) rechtskonform zu gestalten sein, etwa wenn KI-Systeme über Konzernunternehmen hinweg Verwendung finden oder von Dritten bereitgestellte KI-Systeme im Unternehmen eingesetzt werden sollen. Diese datenschutzrechtlichen Fragen sollten beim Einsatz künstlicher Intelligenz keinesfalls außer Acht gelassen werden, drohen doch auch hier erhebliche Bußgelder von bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes (vgl. Art. 83 Abs. 5 DSGVO). Derartige Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die DSGVO können parallel zu Bußgeldern wegen Verstößen gegen die KI-Verordnung verhängt werden, was die Wichtigkeit von Compliance sowohl in Bezug auf die Vorgaben der DSGVO als auch mit der KI-Verordnung verdeutlicht.⁸

Sollen KI-Systeme die Mitarbeiter eines Unternehmens bei der Bewältigung ihrer Arbeitsaufgaben unterstützen, kann dies außerdem mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Implikationen einhergehen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist etwa die Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts durch eine künstliche Intelligenz kritisch zu hinterfragen, aber auch damit einhergehende Risiken unbeabsichtigter Diskriminierungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Mitarbeiter – ohne Erlaubnis durch den Arbeitgeber – KI-Anwendungen zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten heranziehen dürfen, und wie Arbeitgeber auf Pflichtverstöße durch Mitarbeiter reagieren können. Betriebsverfassungsrechtlich sind schließlich Informations- (z.B. §§ 80 Abs. 2 S. 1, 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG), Mitbestimmungs- (insb. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und sonstige Rechte (z.B. § 80 Abs. 3 S. 2 BetrVG) des Betriebsrats zu beachten, die abhängig vom konkret einzusetzenden System stark variieren können. Auch kann im Personalbereich eine Zustimmung nach § 94 BetrVG oder § 95 BetrVG erforderlich sein. All diese

Fragen sollten idealerweise bereits im Rahmen der Beschaffung des KI-Systems Einzug in die strategischen Überlegungen finden.

III. Verantwortlichkeit von Vorstand und Geschäftsleitung

Die vorstehend kurz angerissenen Regelungen stellen Unternehmen und ihre Geschäftsleitung – d.h. ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführung – vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Wie bei anderen klassischen Compliance-Themen trifft die Geschäftsleitung auch im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz nicht nur die Verpflichtung, eigene Verstöße zu vermeiden. Sie hat auch durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass sich Mitarbeiter und die Gesellschaft selbst rechtskonform verhalten.⁹

Welche Maßnahmen das Management insoweit ergreift, steht in seinem Ermessen.¹⁰ Die pflichtgemäße Ausübung dieses Ermessens hat jedoch im Einklang mit der sog. Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) zu erfolgen.¹¹ Hintergrund ist, dass unternehmerische Entscheidungen typischerweise prognostische Elemente beinhalten und die Geschäftsleitung auch mit angemessenen Risiken behaftete Geschäfte vornehmen können muss, ohne sich hierdurch bereits in eine Pflichtverletzung zu begeben.¹² Nach dem Konstrukt der Business Judgement Rule ist von einer Pflichtverletzung der Geschäftsleitung so lange nicht auszugehen, als sie bei der unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, diese gereiche der Gesellschaft zum Vorteil.¹³ Hierzu aber muss die unternehmerische Entscheidung der Geschäftsleitung auf angemessener Informationsgrundlage und unter sorgfältiger Abwägung von Kosten und Nutzen sowie unter Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationsquellen erfolgt sein.¹⁴ Speziell für Künstliche Intelligenz gilt insoweit, dass mit der betreffenden Lösung einhergehende Risiken im Vorfeld der unternehmerischen Entschei-

6 Siehe Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0 vom 6.5.2024, S. 4 f., abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf (Abruf: 29.7.2024), mit einem Überblick zu Erwartungen der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden zum datenschutzkonformen Umgang mit KI-Anwendungen.

7 Siehe zu Transparenzanforderungen der KI-Verordnung unter VIII.

8 Zu Bußgeldern wegen Verstößen gegen die KI-Verordnung siehe unter III.

9 Bräutigam/Habbe, NJW 2022, 809, 813; Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 93 Rn. 9; Hoffmann-Becking, MHB GesR IV, 5. Aufl. 2020, § 25 Rn. 32; Spindler, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 1; Bicker, AG 2014, 8; Grützner, BB 2014, 850; in Bezug auf die strengen Vorgaben der DSGVO für eine Exkulpation des Verantwortlichen für eine Haftung aufgrund eines Fehlverhaltens eines Mitarbeiters, das zu einem Datenschutzverstoß geführt hat, siehe kürzlich zudem EuGH, Urt. v. 11.4.2024 – C-741/21, CB 2024, 348.

10 BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926, 1927; Bräutigam/Habbe, NJW 2022, 809, 813; Koch, in: Hüffer/Koch, AktG § 93 Rn. 51; Schmidt-Versteil, NJW 2019, 1637, 1640; Holleben/Menz, CR 2010, 63, 66.

11 Bräutigam/Habbe, NJW 2022, 809, 813; Fleischer, in: BeckOGK, AktG § 93 Rn. 80; Spindler, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 43 ff., 52; Daghles, DB 2018, 2289, 2290; Fleischer, ZHR 168 (2004), 673, 700 f.

12 Spindler, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 43.

13 Bräutigam/Habbe, NJW 2022, 809, 813.

14 BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926; Bräutigam/Habbe, NJW 2022, 809, 813; Fleischer, in: BeckOGK AktG § 93 Rn. 92; Spindler, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 55; Freund, NZG 2015, 1419, 1422; Schneider, DB 2005, 707, 708; Peters, AG 2010, 811, 812; Florstedt, AG 2010, 315, 317; Schaub/Schaub, ZIP 2013, 656, 659.

dung sorgfältig zu evaluieren und zu bewerten sind.¹⁵ Ist dies nicht der Fall, besteht für Entscheidungsträger das Risiko, für von ihnen getroffene unternehmerische Entscheidungen, die sich für das Unternehmen im Nachhinein als nachteilig erweisen, persönlich und mit dem eigenen Privatvermögen zur Verantwortung gezogen zu werden.¹⁶ Dies ist bei Bußgeldern nach der KI-Verordnung von bis zu 35 Mio. EUR oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes im Falle unzureichender KI-Compliance (Art. 99 KI-Verordnung) keine Kleinigkeit, zumal die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Voraussetzungen der Business Judgement Rule regelmäßig bei den Entscheidungsträgern selbst liegt.¹⁷ Dasselbe gilt im Zusammenhang mit Verstößen etwa gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.¹⁸

IV. KI – Was ist das?

Nach Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung qualifiziert sich ein System als KI-System im Sinn der Verordnung, wenn das System – vereinfacht dargestellt – die folgenden vier Eigenschaften aufweist:

- Es muss sich um ein maschinengestütztes System handeln,
- dieses ist für einen – in unterschiedlichem Maße – autonomen Betrieb ausgelegt,
- Anpassungsfähigkeit nach Betriebsaufnahme, sowie
- die Fähigkeit, aus erhaltenem Input einen Output (z.B. Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen) zu generieren.

Hierzu existieren diverse Ausnahmenvorschriften. So sollen beispielsweise für verteidigungspolitische oder nationale Sicherheitszwecke, wissenschaftliche Forschung und Entwicklung und für KI-Systeme, die freie und quellcodeoffene Software verwenden, die Regelungen der KI-Verordnung keine Anwendung finden, wobei wiederum diverse Rücknahmen zu beachten sind.

V. Regelungsadressaten

Hinsichtlich des Kreises der Regelungsadressaten unterscheidet die KI-Verordnung zwischen Anbietern und Betreibern von KI-Systemen, Einführern und Händlern von KI-Systemen, Produktherstellern, Bevollmächtigten von Anbietern sowie betroffenen Personen.¹⁹

Im Zusammenhang mit der Evaluierung dieser Rollen sollte man mit besonderer Sorgfalt vorgehen. So ist nicht nur möglich, die Voraussetzungen mehrerer Rollen parallel zu erfüllen, es kann sich auch eine bereits eingenommene Rolle fließend ändern. Ein klassisches Szenario ist etwa, dass ein Konzernunternehmen KI von externer Stelle bezieht, einige Zeit später diese KI jedoch auch für andere Konzernunternehmen als eigene Lösung im eigenen Namen verfügbar macht, wodurch sich auch Änderungen in der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben können.

VI. Verbotene KI-Praktiken

Die in Art. 5 KI-Verordnung aufgeführten Praktiken sind generell verboten und Verstöße werden mit ganz erheblichen Bußgeldern von bis zu 35 Mio. EUR oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes geahndet (Art. 99 KI-Verordnung). Vor diesem Hintergrund ist der Geschäftsleitung von der Inverkehrbringung oder der Inbetriebnahme derartiger KI-Systeme innerhalb des Gebietes der Union dringend

abzuraten. Mit Blick auf die Erfahrungen im Rahmen der Einführung der DSGVO ist anzunehmen, dass die zuständigen Behörden nach einer Übergangszeit – in der primär auf eine Kommunikation der neuen Regelungen gesetzt wird – diesen Handlungsspielraum ausnutzen und auch vor erheblichen Bußgeldern nicht zurückschrecken werden.

VII. Hochrisiko-KI-Systeme

KI-Systeme, die als Sicherheitsbauteil eines unter den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkte verwendet werden oder selbst ein derartiges Produkt darstellen (Art. 6 Abs. 1 KI-Verordnung) sowie KI-Systeme, die in Anhang III als hochriskant benannt werden (Art. 6 Abs. 2) – so etwa bestimmte KI-Systeme im Bildungssektor, bei Einstellungs- und Beschäftigungsprozessen sowie für die Kreditwürdigkeitsprüfung (Ausnahme: KI-Systeme zur Aufdeckung von Finanzbetrug) – gelten als sog. Hochrisiko-KI-Systeme. Als solche Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen sie besonders strengen Anforderungen.²⁰

VIII. Besondere Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme

KI-Systeme, die sich nicht als Hochrisiko-KI-Systeme qualifizieren, und lediglich mit geringen oder minimalen Risiken einhergehen, unterliegen deutlich weniger strengen Anforderungen nach der KI-Verordnung. Dies dürfte für die Mehrheit der derzeit in der Europäischen Union angebotenen KI-Systeme, beispielsweise KI-basierte Videospiele oder Spamfilter, gelten. Dennoch gelten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme, unabhängig davon, ob diese sich als Hochrisiko-KI-System qualifizieren oder nicht, besondere Transparenzpflichten (Art. 50 Abs. 1 KI-Verordnung), für KI-Systeme, die synthetische Audio, Video- oder Textinhalte erzeugen (Art. 50 Abs. 2 KI-Verordnung), für Betreiber von Emotionserkennungssystemen oder Systemen zur biometrischen Kategorisierung (Art. 50 Abs. 3 KI-Verordnung) und für Betreiber von KI-Systemen, die Texte, Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren (Art. 50 Abs. 4 KI-Verordnung). Die insoweit geltenden, in Art. 50 KI-Verordnung näher spezifizierten Transparenzanforderungen und Informationspflichten sind betroffenen natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion in klarer und eindeutiger Weise und unter Berücksichtigung geltender Barriereanforderungen bereitzustellen (Art. 50

15 *Bräutigam/Habbe*, NJW 2022, 809, 813; *Conrad/Streitz*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB § 33 Rn. 52; *Daghes*, DB 2018, 2289, 2290; dies betrifft im Hinblick auf DSGVO-Compliance insbesondere die konsequenten Durchführungen von Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Design und Privacy by Default), siehe auch die Ausführungen oben in Abschnitt II.

16 *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, 18. Aufl. 2024, § 93 Rn. 71; *Spindler*, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 176; *Dauner-Lieb*, in: Henssler/Strohn, GesR, 6. Aufl. 2024, AktG § 93 Rn. 26, *Bräutigam/Habbe*, NJW 2022, 809, 813.

17 S. zur Beweislastumkehr BGH NJW 2013, 1958 Rn. 14; BGHZ 152, 280 = NJW 2003, 358 Rn. 6 ff.; *Fleischer*, in: BeckOGK, § 93 Rn. 104; *Spindler*, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2023, AktG § 93 Rn. 225 ff.

18 Hierzu auch Abschnitt II oben.

19 Hierzu ausführlich *Ammann/Pohle*, CB 2024, 137, 138, 139.

20 Hierzu ausführlich *Ammann/Pohle*, CB 2024, 137, 140 f.

Abs. 5 KI-Verordnung). Auch insoweit ist folglich zu evaluieren, ob und inwieweit solchen Transparenzpflichten unterliegende KI-Systeme angeboten oder betrieben werden. Für Händler und Einführer gelten die in Art. 50 der KI-Verordnung normierten Transparenzpflichten hingegen nicht.

IX. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck

Neben den Vorschriften für die vorgenannten Risikokategorien hält die KI-Verordnung in den Art. 51 ff. KI-Verordnung spezifische Vorschriften für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) bereit.²¹ GPAI-Modelle charakterisieren sich dadurch, dass sie eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweisen und in der Lage sind, ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen und in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden können. Dabei differenziert die KI-Verordnung zwischen GPAI ohne und GPAI mit systemischem Risiko, wobei Letztere – entsprechend dem risikobasierten Ansatz der KI-Verordnung – strengeren Anforderungen unterliegen.

X. Zeitplan und To-Dos

Mit ihrem Inkrafttreten am 2.8.2024 ist die KI-Verordnung zwar Gesetz geworden, erste Vorschriften sind jedoch erst ab dem 2.2.2025 anzuwenden. Dies betrifft etwa die Vorschriften für verbotene KI-Praktiken. Ab dem 2.8.2025 gelten dann die Bestimmungen für GPAI-Modelle gefolgt von den übrigen Bestimmungen, insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme, ab dem 2.8.2026. Für Produkte, die bereits durch andere EU-Harmonisierungsrechtsakte geregelt sind, gelten diverse Regelungen erst ab dem 2.8.2027.

Auch wenn Zeiträume zwischen sechs Monaten und drei Jahren zunächst noch nach Zukunftsmusik klingen, bleibt Unternehmen bei genauerer Betrachtung nicht viel Zeit, sich auf die Anforderungen der KI-Verordnung einzustellen. Allein die zuverlässige und vollständige Evaluierung, wer mit welcher KI in welchem Umfang, zu welchen Zwecken und in welcher Rolle zu tun hat, ist eine interdisziplinäre Übung und verlangt eine enge Zusammenarbeit verschiedenster Akteure unterschiedlichster Bereiche, insbesondere aus Legal, Operative und Business, sowie über Konzerngesellschaften, Dienstleister und Jurisdiktionen hinweg. Dieser erste Schritt ist essenziell zur Klärung, welche Anforderungen im Zusammenhang mit dem betreffenden KI-System von wem einzuhalten sind, und dürfte, abhängig von der Größe des betreffenden Unternehmens- und Konzernverbunds, mehrere Wochen, wenn nicht Monate, in Anspruch nehmen. Auf dieser Basis wären sodann geltende rechtliche Anforderungen zu definieren und Verantwortlichkeiten sowie Prozesse zu etablieren, die auf der Basis der einzelnen Anforderungen Schritt für Schritt umzusetzen wären. Hinzu kommen, abhängig vom Typ des jeweiligen KI-Systems, u.a. Dokumentations-, Melde-, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten, die ebenfalls zu prüfen, vorzubereiten und zu etablieren sind. Wer sich dies klar macht, dem wird bewusst, dass 6, 12 oder 24 Monate zur Umsetzung all dessen nicht sonderlich großzügig bemessen sind. Dies gilt umso mehr, als neben den Neuerungen der KI-Verordnung allgemeine rechtliche Anforderungen, insbesondere des Rechts des geistigen Eigentums, des Vertrags-, AGB- und Haftungsrechts, des (Beschäftigten-)Datenschutzrechts sowie des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts weiterhin zu be-

achten sind. Daher ist der richtige Zeitpunkt, sich zu kümmern, jetzt.

AUTOREN



Dr. Thorsten Ammann ist Rechtsanwalt und Partner bei DLA Piper UK LLP in Köln. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind digitale Transformationsprojekte und die Implementierung disruptiver Technologien, insbesondere Künstlicher Intelligenz.



Maximilian Plote ist Rechtsanwalt und Associate bei DLA Piper UK LLP in Köln. Er berät zu allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind beschäftigendatenschutzrechtliche Themen.



Philipp Schmechel, LL. M. (Sydney) ist Rechtsanwalt und Associate bei DLA Piper UK LLP in Hamburg. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Datenschutzrecht, einschließlich der Beratung von Projekten zu Big Data und Künstlicher Intelligenz.

21 Hierzu auch Ammann/Pohle, CB 2024, 137, 142.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge
HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neuer Jungfernstieg 17
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 41 525 0
Passarge@HDH.net

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63,
christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law
(New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA / StB
Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FASrR
Dr. Peter Christ, RA / FAArbR
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Kai Leisering
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor
(England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA / FASrR
Günther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law
(New York), Advokát (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA / FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher), Sönke
Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT
UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt
am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss).

ANZEIGEN:

Matthias Betzler, Tel. +49 69 7595-2785,
E-Mail: matthias.betzler@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 12.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 619,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33,
53 619 Rheinbreitbach**VORSCHAU CB 10/2024****Dr. Carsten Schucht**

EU-Produktsicherheitsverordnung: Informationspflichten der Wirtschaftsakteure bei Verbraucherprodukten

Dr. Simon Biberacher und Caroline Schröder

Verbraucherschutz oder Überregulierung von Unternehmen: Die geplante Green Claims-Richtlinie

Dr. Timo Handel und Cansu Uludag

Unternehmen im Spannungsverhältnis der Meldeverfahren – Überlegungen zur Schaffung eines einheitlichen Hinweisgebersystems

Dr. Tillmann Vitt

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) im Überblick

**BB 35/2024****WIRTSCHAFTSRECHT****Dr. Michael Zoller, RA / FASrR**

Die KapMuG-Reform: Was kommt, was bleibt?

Dr. Hans-Josef Lütke, RA / FA

für Urheber- und Medienrecht, und
Prof. Dr. Ludwig Gramlich
Die KI-Verordnung und Geschäftsgeheimnisse

**STEUERRECHT**

Marcus von Goldacker, StB, Dennis Kellmann, LL.M., StB/FBStR, Dr. Thomas Riedel, RA / StB, Tim Stumpf, M.Sc., und Prof. Dr. Robert Ullmann, StB/CFA

Substanz in steuerlichen Missbrauchsabwehrnormen – Diskussion auf dem „Steuer Gipfel #NextGeneration 2024“

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**Prof. Dr. Heribert M. Anzinger**

Finanzierung und Haftung der BaFin im Bilanzkontrollverfahren

ARBEITSRECHT**Dr. Iris Arnold, RAin / Syndikus-RAin**

Die Neuregelung der Betriebsratsvergütung durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes“

Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de